

# Falle: Erbschaftsteuer

| Runa Niemann, Sonja Riehm

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf zur „Erleichterung der Unternehmensrechtsnachfolge“ vorgelegt, mit dem die erbschaftsteuerliche Behandlung der Übertragung von Unternehmen komplett neu geregelt werden soll. Zur aktuellen Entwicklung des Erbschaftsteuergesetzes lesen Sie bitte unseren Steuertipp auf Seite 40.

**D**er Gesetzesentwurf sieht folgende Eckpunkte für die zukünftige Besteuerung vor:

- Die Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens mit dem Freibetrag sowie dem Bewertungsabschlag entfällt.
- Zukünftig soll zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Betriebsvermögen unterschieden werden. Begünstigt ist nur noch das „produktive Betriebsvermögen“. Ziel dieser Einschränkung ist die Vermeidung von Steuergestaltungen durch Verlagerung von Privatvermögen in den betrieblichen Bereich.
- Die Steuer auf begünstigtes Vermögen soll auf 10 Jahre gestundet werden. Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung wird die Steuer zu jeweils 1/10 erlassen. Steuern auf nicht begünstigtes Betriebsvermögen sind sofort fällig.
- Eine begünstigte „Unternehmensfortführung“ soll hierbei nur noch dann vorliegen, wenn das Unternehmen in einem nach dem Gesamtbild der Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgesetzt wird. Damit sollen die Steuervorteile nicht nur wie bei der bisherigen schädlichen Verwendung durch Verkauf oder Aufgabe des Betriebes versagt werden, sondern auch, wenn der Umsatz aufgrund eines sinkenden Auftragsvolumens fällt.

- **Kleinere Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 100.000 EUR können steuerfrei übertragen werden.**

Wie gravierend sich die steuerlichen Auswirkungen der neuen im Verhältnis zur bisherigen Regelung darstellen können, zeigt folgendes Beispiel: Der Wert des Betriebsvermögens eines Zahnarztes soll 680.000 EUR betragen. Davon seien 80.000 EUR nicht begünstigtes Vermögen in Form einer vermieteten Dachgeschosswohnung und 600.000 EUR

lige Steuer, die deutlich über den nach altem Recht zu zahlenden Beträgen liegen kann. Hierzu folgende Abwandlung des oberen Beispiels: Vom Gesamtvermögen von 680.000 EUR sollen 300.000 EUR nicht begünstigtes Betriebsvermögen und 380.000 EUR begünstigtes Betriebsvermögen sein. Nach bisherigem Recht ergibt sich keine Änderung der Erbschaftsteuer. Nach neuem Recht ergeben sich folgende Beträge (siehe Tabelle 2).

Der bisherige Gesetzesentwurf sieht eine relativ großzügige Übergangsregel vor. Sofern die Übertragung noch im Jahr 2006 erfolgte, ist in jedem Fall die bisherige Regelung anzuwenden. Erfolgt die Übertragung zwischen dem 1. Januar 2007 und der Veröffentlichung des neuen Gesetzes im Bundesgesetzblatt, soll den Beteiligten ein Wahlrecht zwischen der bisherigen und der neuen Regelung eingeräumt werden. Erst für Übertragungen nach der Verkündung soll dann zwingend die neue Gesetzesfassung anzuwenden sein. Ob das bisherige Recht oder die neuen Regeln-

	Besteuerung nach bisherigem Recht:	zukünftig geplante Besteuerung:
Wert des Betriebsvermögens	680.000 EUR	680.000 EUR
Freibetrag für Betriebsvermögen	225.000 EUR	0 EUR
	455.000 EUR	
Bewertungsabschlag (35 % v. 455.000 EUR)	159.250 EUR	0 EUR
	295.750 EUR	
persönlicher Freibetrag steuerpflichtiger Erwerb	205.000 EUR	205.000 EUR
	90.750 EUR	475.000 EUR
Abrundung auf volle 100 EUR Steuersatz	90.700 EUR	475.000 EUR
	11 %	15 %
Sofort fällige Steuer (bisher: keine Unterscheidung zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Betriebsvermögen)	9.977 EUR	0 EUR
zu stundende Steuer (künftig: Stundung bei begünstigtem Be- triebsvermögen)	0 EUR	71.250 EUR

begünstigtes Vermögen wie Praxisimmobilie, Praxisgeräte usw. Beschenker/Erbe ist ein Kind des Schenkers/Erblässers.

Je nach Zusammensetzung des Vermögens und des Anteils des nicht begünstigten Vermögens ergibt sich eine sofort fäl-

gen günstiger sind, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Wer plant, seine Praxis in der nächsten Zeit unentgeltlich z. B. auf Kinder zu übertragen, sollte daher jetzt prüfen, welche Rechtslage für ihn günstiger ist und gegebenenfalls kurzfristig handeln. |

## [ kontakt ]

**Runa Niemann**  
ADVITAX GmbH, NL Rostock  
Steuerberatungsgesellschaft  
Tel.: 03 81/4 61 37-0  
E-Mail: [advitax-rostock@etl.de](mailto:advitax-rostock@etl.de)

**Sonja Riehm**  
ADVISA Wirtschaftsberatung GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Tel.: 0 30/22 64 12-00  
E-Mail: [sonja.riehm@etl.de](mailto:sonja.riehm@etl.de)

entstehende Steuer wie oben	71.250 EUR
Der Freibetrag wird zunächst vom nicht begünstigten Betriebsvermögen abgezogen.	
nicht begünstigtes Vermögen	300.000 EUR
persönlicher Freibetrag	205.000 EUR
Steuerpflichtiger Erwerb	95.000 EUR
Steuersatz 15 %	14.250 EUR
Davon sofort fällige Steuer (nicht begünstigtes Betriebsvermögen)	14.250 EUR
zu stundende Steuer (der Rest) (begünstigtes Betriebsvermögen)	57.000 EUR

Tabelle 2